

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Planfeststellungsverfahren für den Umbau und die Erweiterung der Rastanlage Up'n Bummelskampe im Zuge der BAB 7 in Fahrtrichtung Hamburg**

#### I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau und die Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage Up'n Bummelskampe im Zuge der BAB 7. Vorgesehen ist die Erweiterung der LKW-Stellflächen auf 50 Parkstände und die Erweiterung der PKW-Stellflächen auf 37 Parkstände. Darüber hinaus sind 2 Bushaldebuchten, ein 140 m langer Schwerverkehr-Längsparkstreifen und 2 Parkstände für Mobilitätsbehinderte geplant. Das Vorhaben wirkt sich in der Gemarkung *Meitze* (Gemeinde Wedemark) aus. Außerhalb des Trassenbereiches werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen *Wieckenberg* (Gemeinde Wietze), *Kaltenweide* (Stadt Langenhagen) und *Düshorn* (Stadt Walsrode) in Anspruch genommen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere folgende Unterlagen: Erläuterungsbericht, Zeichnungen (Pläne), die immissionstechnische, wassertechnische und umweltfachliche Untersuchung einschl. landschaftspflegerischer Begleitplanung und Unterlagen zum Verzicht auf Durchführung der UVP.

#### II.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit **09.09.2015** bis zum **08.10.2015** einschließlich bei der Stadt Walsrode, Rathaus, Lange Straße 22, Zimmer 215 während der Dienststunden

	von	bis		von	bis
Montag	08:30 Uhr	12:30 Uhr	und	14:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	12:30 Uhr		14:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr	12:30 Uhr	und	14:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr	12:30 Uhr		14:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	12:30 Uhr		--	--

zur allgemeinen Einsicht aus. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch außerhalb der o.a. Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Walsrode unter [www.walsrode.de/Die-Stadt/Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligung/Auslegung](http://www.walsrode.de/Die-Stadt/Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligung/Auslegung) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ab dem **09.09.2015** bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **22.10.2015** einschließlich, bei der Stadt Walsrode oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vor dem **09.09.2015** eingehende

Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Durch die Auslegung der Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 S.1 VwVfG wird auch den nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), Gelegenheit zur Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben.

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

**Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

**Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft.**

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin

gez.  
Helma Spöring